

**S A T Z U N G**  
**des**  
**Zweckverbandes Knüllgebiet**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Knüllgebiet,,
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuenstein.

**§ 2**

**Rechtsform**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241).
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
  - b) der Schwalm-Eder-Kreis
  - c) die Gemeinde Frielendorf mit den Ortsteilen Allendorf (östl. B 254), Frielendorf (östl. B 254), Großropperhausen, Lanertshausen, Lenderscheid, Leuderode, Obergrenzbach, Schönborn, Siebertshausen, Spieskappel (östl. B 254).
  - d) die Stadt Homberg mit den Stadtteilen Allmuthshausen, Hülsa, Relbehausen, Rodemann, Sondheim, Steindorf, Waßmuthshausen, Welferode, Wernswig
  - e) die Gemeinde Knüllwald
  - f) die Stadt Neukirchen
  - g) die Gemeinde Oberaula

- h) die Stadt Schwarzenborn
  - i) die Gemeinde Breitenbach
  - j) die Gemeinde Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Stärklos
  - k) die Gemeinde Kirchheim
  - l) die Gemeinde Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann
  - m) die Gemeinde Neuenstein
  - n) die Gemeinde Niederaula
  - o) die Gemeinde Alheim mit den Ortsteilen Licherode, Oberellenbach, Sterkelshausen
  - p) die Stadt Bad Hersfeld mit den Stadtteilen Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes und Kohlhausen
  - q) die Gemeinde Ottrau
  - r) die Stadt Rotenburg a. d. F. mit den Stadtteilen Atzelrode, Mündershausen
  - s) der Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

#### **§4 Verbandsgebiet**

Der Verband umfaßt das Gebiet der in § 3 genannten Gemeinden und Gemeindeteile.

#### **§ 5 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Knüllgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln,

- b) Maßnahmen durchzuführen, die der Entwicklung des Knüllgebietes dienen,
- c) Einrichtungen im Knüllgebiet vorzubereiten, zu errichten und an geeignete Träger zu überführen,
- d) die Verbandsmitglieder, Institutionen und die Bevölkerung der Knüllregion bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsplanungen zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Dem Vorstand durch Beschluß übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten ausschließlich:
  - a) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes,
  - b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - d) Erlaß der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
  - e) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung an derer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- g) Festsetzung der Vergütung bzw. Entschädigung für den Vorstandsvorsitz,
- h) Führung von Rechtsstreiten mit größerer Bedeutung und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 a - c ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Die in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis r) genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter und das unter s) genannte Mitglied entsendet 4 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) und b) genannten Mitglieder haben je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme; die Vertreter der unter c) bis r) genannten Mitglieder haben je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme und die Vertreter des unter s) genannten Mitgliedes haben je 7 Stimmen.  
Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Vertreter der unter § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis r) genannten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften dieser Mitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus.  
  
Die Vertreter und Stellvertreter des in § 3 Abs. 1 der Satzung unter s) genannten Mitgliedes werden jeweils nach der Kommunalwahl von diesem benannt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Versammlung angehören.
- (5) Für die Stimmenzuweisung ist die Einwohnerzahl der im § 3, Abs. 1 unter c) - r) genannten Gemeinden und Gemeindeteile maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder amtlich festgestellt und veröffentlicht worden ist.

## § 9

### **Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den bisherigen Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für die Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung seines Stellvertreters mit.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind alsbald nach Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

## § 10

### **Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung**

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

## § 11

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Schwalm-Eder-Kreises, aus zwei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. sowie zwei weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit - aus den Reihen der in § 3, Abs. 1 unter c) - r) genannten Mitgliedern - gewählt werden. Die Landräte können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 10 der Satzung gilt entsprechend. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Versammlung aus.
- (3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 71 Abs. 2 HGO entsprechend.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorsitzende muß auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

## **§ 13**

### **Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

## **§ 14 Verbandsgeschäftsführer**

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers, nach näherer Weisung einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 15 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit dem sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

## **§ 16 Umlagen**

Zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten werden von den in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis r) genannten Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch die Haushaltssatzung auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen (§ 148 HGO) festgesetzt.

## **§ 17 Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen nach Maßstab der nach § 16 geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Soweit erforderlich, findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Umlagen wie ein Verbandsmitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

## **§ 18 Ergänzende Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Verband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

**§ 19**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Hersfelder Zeitung und in der HNA, Regionalausgaben Rotenburg-Bebra, Fritzlar-Homberg und Schwalm.
- (2) Eine öffentliche Auslegung erfolgt an sieben Tagen während der Dienstzeit in den in der vorangehenden öffentlichen Bekanntmachung genannten Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Knüllgebiet, Raiffeisenstraße 8 in 36286 Neuenstein-Obergeis.

**§ 20**  
**Inkrafttreten der Satzung, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01. September 1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet in der Fassung vom 13.09.1994 außer Kraft.